

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 17.09.20

und Antwort des Senats

Betr.: Razzia in Billstedter Sports-Bar – Gibt es doch Clanstrukturen in Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Einem Bericht der „Hamburger Morgenpost“ zufolge fand am Nachmittag des 16. September 2020 eine Razzia in der Billstedter Sports-Bar Legends statt, da seit längerem der Verdacht bestand, dass dort ein reger Drogenhandel stattfinden solle. Drei Personen seien festgenommen worden. Im Umfeld der Razzia soll es zudem zu einem Anschlag auf die Einsatzfahrzeuge der Polizei gekommen sein: Mehrere Reifen der Dienstwagen seien von Unbekannten zerstochen worden.

Erst vor einigen Wochen kam es zu einem spektakulären SEK-Einsatz, bei dem nach einer Verkehrskontrolle in Billstedt der polizeibekannt Rapper Kalim S. ohne Führerschein am Steuer seines Mercedes erwischt wurde; dabei haben die Beamten im Wagen eine scharfe Schusswaffe gefunden. Bei der anschließenden Durchsuchung seines Zweitwohnsitzes in Reinbek durch das SEK sei ebenfalls eine Schusswaffe mit Munition gefunden worden.

Dies sind nur zwei Beispiele aus der jüngsten Zeit, die den Verdacht nahelegen, dass die Tatverdächtigen durchaus Clanstrukturen aufweisen könnten. Dennoch behauptet der Senat stets wieder, wie zuletzt in den Antworten auf meine Anfragen Drs. 22/340 und 22/879, Hamburg habe kein Problem mit Clankriminalität.

Während in Nordrhein-Westfalen und sogar in Berlin die Null-Toleranz-Strategie gilt, verschließt der Senat in Hamburg seit Jahren die Augen. Im Rahmen der Null-Toleranz-Strategie führt Berlin insbesondere im Bezirk Neukölln seit Jahren erfolgreich Verbundeinsätze durch. Der im November 2018 vorgestellte Fünf-Punkte-Plan des Berliner Senats sieht dazu explizit folgende Regelung vor: „Gewerbekontrollen sollen verstärkt durchgeführt werden, um Geldwäsche zu verhindern. In diesem Zusammenhang soll auch der Informationsaustausch verbessert und Steuerstraftaten konsequent angezeigt werden. Alle beteiligten Behörden sollen entsprechende Hinweise an die Finanzverwaltung geben.“ Die ressortübergreifenden verstärkten Kontrollen sind zielführende niedrigschwellige Reaktionen, um die Verfestigung illegaler Strukturen und von Parallelgesellschaften zu verhindern. Im Interview mit dem Deutschen Beamtenbund (DBB) teilte der Berliner Innensenator, Andreas Geisel, im Dezember 2019 mit: „(...) Bis Ende Oktober dieses Jahres fanden 250 Einsatzmaßnahmen der Polizei Berlin statt, davon über 60 Verbundeinsätze mit anderen Behörden. Neben der Polizei waren an diesen Einsätzen unter anderem auch die Bezirksämter mit ihren Ordnungs- und Jugendämtern, das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen, die Geldwäscheaufsicht der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe und das Hauptzollamt Berlin beteiligt. Dabei wurden vor allem Gewerbeeinrichtungen und Lokale wie

zum Beispiel Shisha-Bars, Spielhallen und Wettbüros kontrolliert. Das Spektrum der Kontrolle reicht von der Einhaltung des Jugendschutzes bis zur Gewerbe- und Abgabeordnung. Die Behörden und Verwaltungen haben Juweliere und Edelmetallhändler aufgesucht und überprüft, ob die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes eingehalten werden. (...)“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- Frage 1:** *Ist es richtig, dass es am 16. September 2020 eine Razzia in einer Billstedter Sports-Bar gegeben hat?*
- Frage 2:** *Wie stellt sich der Sachverhalt im Einzelnen dar und welche Beweismittel wurden hierbei sichergestellt?*
- Frage 3:** *Wegen welcher Delikte wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und welche Maßnahmen wurden im Einzelnen ergriffen?*
- Frage 4:** *Wie viele Personen wurden festgenommen? Was ist über die Tatverdächtigen jeweils bekannt (Alter, Staatsangehörigkeit, Vorstrafen)?*
- Frage 5:** *Welche Erkenntnisse liegen den Behörden darüber vor, ob die Tatverdächtigen dem Bereich der Organisierten Kriminalität beziehungsweise der Clankriminalität zugerechnet werden können?*

Antwort zu Fragen 1 bis 5:

Am 16.09.2020 wurde in der genannten Sportsbar aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Hamburg wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz durchsucht. Dabei wurden Mobiltelefone und Bargeld sichergestellt. Weitere Informationen können nicht erteilt werden, da die Ermittlungen noch andauern und ansonsten gefährdet werden könnten.

- Frage 6:** *Ist es richtig, dass am Rande der Razzia Reifen der Einsatzfahrzeuge zerstochen wurden?*
Falls ja, wie stellt sich der Sachverhalt dar?

Antwort zu Frage 6:

Ja; während der Durchsuchungsmaßnahme kam es durch unbekannte Täter zu Sachbeschädigungen an drei zivilen Einsatzfahrzeugen, die während des Einsatzes in der Nähe des Einsatzortes geparkt waren.

- Frage 7:** *Ist es richtig, dass vor einigen Wochen der Rapper Kalim S. bei einer Verkehrskontrolle ohne Fahrerlaubnis angehalten wurde? Wurde bei ihm eine Schusswaffe im Wagen gefunden? Was wurde im Rahmen der späteren Durchsuchung seiner Wohnung(en) sichergestellt? Was ist mit dem sichergestellten Fahrzeug geschehen?*
- Frage 8:** *Wegen welcher Delikte wurden Ermittlungsverfahren gegen Kalim S. eingeleitet und welche Maßnahmen wurden im Einzelnen ergriffen? Wurde ein Haftbefehl beantragt beziehungsweise erlassen?*
Falls nein, weshalb nicht? Was ist über den Tatverdächtigen bekannt (Alter, Staatsangehörigkeit, Vorstrafen)?

Antwort zu Fragen 7 und 8:

Wegen der genannten Vorwürfe sind gegen den Beschuldigten zwei Ermittlungsverfahren anhängig, in denen die Ermittlungen andauern. In dem Verfahren wegen § 21 StVG wurde der Beschuldigte im Juli 2020 als Fahrer eines Pkw polizeilich kontrolliert. Eine Fahrerlaubnis besaß er zu diesem Zeitpunkt nicht. Im Hinblick auf § 21 Absatz 3 StVG wurde der Pkw daher als späteres Einziehungsobjekt gemäß § 111b StPO beschlagnahmt. Die Beschlagnahme dauert aktuell fort. Wegen Zweifeln an der Identität des Beschuldigten, der sich nicht ausweisen konnte, erfolgte im Zusammenhang mit der polizeilichen Kontrolle ferner die Durchsuchung des Fahrzeugs. Dabei wurde eine

„scharfe“ Schusswaffe in der Mittelkonsole des Pkw gefunden. Sodann wurden die beiden Wohnungen des Beschuldigten in Hamburg und Schleswig-Holstein durchsucht. Aufgrund des Ergebnisses der Durchsuchung der Wohnung in Schleswig-Holstein wurde ein weiteres (drittes) Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingeleitet, zu dem allein die Staatsanwaltschaft Lübeck Auskunft erteilen kann.

Der Beschuldigte ist 27 Jahre alt und besitzt die deutsche und afghanische Staatsangehörigkeit. Für den Beschuldigten wurde kein Haftbefehl beantragt, da kein Haftgrund vorliegt.

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Eine hier vorliegende Auskunft aus dem Bundeszentralregister enthält folgende mitteilungsfähige Eintragung:

Urteil des Amtsgericht Hamburg-St. Georg vom 09.07.2019, rechtskräftig seit dem 17.07.2019, wegen Sachbeschädigung und Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 303 Absatz 1, § 53 StGB, § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG) zu 100 Tagessätzen zu je 15 Euro Geldstrafe.

Frage 9: *In der Drs. 22/879 hat der Senat angegeben, dass sobald Hinweise dafür vorliegen, dass es sich bei einem Beschuldigten eines Verfahrens mit OK-Bezug um ein Clanmitglied handelt, im Rahmen der Bearbeitung des Verfahrens auch sämtliche andere bekannte Ermittlungsverfahren ohne einen OK-Bezug des betreffenden Beschuldigten berücksichtigt und bei Sachdienlichkeit auch zu dem laufenden OK-Verfahren verbunden werden. Findet insoweit eine systematische Überprüfung der Beschuldigten in OK-Verfahren auf einen Clanbezug statt? Werden Deliktstypen, die typischerweise in den Bereich der organisierten Kriminalität fallen, systematisch auf einen Bezug zur organisierten Kriminalität und insoweit auch zur Clankriminalität untersucht?*

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 9:

Eine systematische Überprüfung der Beschuldigten in OK-Verfahren der Abteilung 65 der Staatsanwaltschaft auf einen Bezug zu einem „Clan“ oder anderen größeren Familienverbänden wird von der Staatsanwaltschaft nicht durchgeführt. Auch eine Untersuchung von bestimmten Deliktgruppen, die typischerweise in den Bereich der organisierten Kriminalität fallen, auf einen entsprechenden Bezug findet bei der Staatsanwaltschaft nicht statt.

Im Landeskriminalamt (LKA) Hamburg findet grundsätzlich bei allen eingehenden Ermittlungsverfahren eine genaue Überprüfung der jeweiligen Beschuldigten statt; im Übrigen siehe Drs. 22/879.

Frage 10: *Um überhaupt eine Aussage zum Phänomen der Clankriminalität treffen zu können, wurden für die Erstellung des Lageberichts Clankriminalität in NRW zunächst die Angehörigen türkisch-arabischer Großfamilien identifiziert. Erfolgt eine solche Identifizierung auch in Hamburg?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 10:

Ausschlaggebend für weitere Betrachtungen in der Abteilung Organisierte Kriminalität (LKA 6) sind das inkriminierte Verhalten von Personen sowie ein Zusammenwirken in Netzwerken. Die Staatsangehörigkeiten von Personen spielen hierbei zunächst eine untergeordnete Rolle. Eine alleinige Abstellung auf den namensbasierten Ansatz in

Bezug auf (größere) Familienstrukturen unterschiedlichster Herkunft ohne entsprechende Anhaltspunkte für die Einbindung in Straftaten wird vonseiten des LKA aus rechtlichen wie kriminalistisch-kriminologischen Gründen abgelehnt. Im Rahmen der Ermittlungen wird, wie oben dargestellt, unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten das straf- und gefahrenabwehrrechtlich relevante Zusammenwirken von Personen in Netzwerken überprüft und aufgeheilt. Die Ermittlungskapazitäten werden hierauf entsprechend fokussiert und konzentriert. Für darüber hinausgehende Abklärungen möglicher Familienverhältnisse allein aufgrund von Staatsangehörigkeiten oder Namensbestandteilen müssten entsprechende rechtliche Voraussetzungen vorliegen und eine ermittlungstaktische Notwendigkeit zu erkennen sein.

Frage 11: *Wie viele clanangehörige Personen hatten nach Erkenntnissen der zuständigen Behörde in Hamburg seit 2015 jährlich ihren Wohnsitz, ein angemeldetes Gewerbe? Wie viele verfügten seitdem über Grundeigentum (Bitte Anzahl der Grundstücke/Eigentumswohnungen angeben)? Bitte gegebenenfalls jeweils zum Stichtag 1. Januar angeben.*

Antwort zu Frage 11:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Polizei Hamburg nicht vor, im Übrigen siehe Drs. 22/879.

Frage 12: *Wie hat sich die Personalausstattung (Stellen-Soll und VZÄ) in folgenden Bereichen jeweils zum Stichtag 1. Januar seit dem Jahre 2015 entwickelt? Bitte (gegebenenfalls) jeweils für die Bezirke getrennt darstellen:*

- Gewerbeaufsicht,
- Ordnungsamt,
- Geldwäscheaufsicht,
- Steuerfahndung,
- Betriebsprüfer.

Antwort zu Frage 12:

Die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure der Bezirksamter führen mit rund 30 Prozent ihrer Arbeitszeit Gewerbekontrollen durch und werden hier als „Gewerbeaufsicht“ verstanden. Zur Personalausstattung der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure siehe Anlage 1.

Der Begriff „Ordnungsamt“ wird in der Organisation der Bezirksamter nicht verwendet. Der „Bezirkliche Ordnungsdienst“ (BOD) wurde mit Wirkung zum 31.12.2013 aufgelöst. Die Aufgaben der ehemaligen Ordnungsämter werden bereits seit 2007 von den Verbraucherschutzämtern, Abteilung VS 10 -Gewerberecht, Marktwesen, Ordnungsangelegenheiten-, erfüllt. Zur Personalausstattung siehe Anlage 2.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des Geldwäschegesetzes (GwG) ist die Rechtsanwaltskammer für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kammerrechtsbeistände (§ 50 Nummer 3 GwG) und der Präsident des Landgerichts für Notarinnen und Notare (§ 50 Nummer 5 GwG). Die Aufgaben der Geldwäscheaufsicht im Bereich der Rechtsdienstleister werden in Hamburg als Teil der allgemeinen Aufsicht über diese Dienstleister vom Präsidenten des Amtsgerichts wahrgenommen.

Die allgemeinen Stellenanteile für die Notaraufsicht (nicht nur nach dem GWG) betragen:

- 0,25 Stellenanteil Präsidialrichter (R 1),
- 0,1 Stellenanteil Präsident (R 6),
- 0,35 Stellenanteil Bezirksrevisor (A 11),
- 0,35 Stellenanteil Bezirksrevisor (A 12).

Dieser Wert kann nicht unterteilt werden in Stellenanteile, die nur die Aufsicht nach dem GWG betreffen. Die Zahlen sind seit 2015 unverändert und sind ein Schätzwert. Diese Zahlen meldet das Landgericht jedes Jahr im Rahmen der Statistik über die Aufsichtstätigkeit nach § 51 GWG an das Bundesministerium der Finanzen.

Tabelle 1

Geldwäscheaufsicht §§ 50 Nr. 3, 51 Abs. 1 GwG	Stellen-Soll	Vollzeitäquivalent
2015	0,1	0,1
2016	0,1	0,1
2017	0,5	0,5
2018	1	1
2019	1	1
2020	1,5	1
2021	1,5	1,5

Die Zahlen beziehen sich nur auf die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Die Ehrenamtler, denen die Entscheidung auch in den Geldwäscheaufsichtsverfahren obliegt, sind nicht berücksichtigt. Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern für die Geldwäscheaufsicht über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der heutigen Ausprägung gemäß § 50 Nummer 3 GwG ist erst mit der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie zum 01.07.2017 geschaffen worden. Vor dem 01.07.2017 ergab sich eine Zuständigkeit aus § 16 GwG alte Fassung.

Die Aufsicht über Rechtsdienstleister im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG ist durchgängig mit einem VZÄ von 0,05 bewertet worden.

Die Hamburger Steuerfahndung ist im Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen zentriert und für ganz Hamburg zuständig, sodass keine Schlüsselung nach Bezirken erfolgt. Die angefragten Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Tabelle 2

Anzahl der Steuerfahndungs- prüferinnen und -prüfer	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stellen-Soll	94,5	95	95	95	95	95
Vollkräfte - Ist (VZÄ)	89,1	91,4	93,5	94,2	91	92

Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer sind Finanzämtern zugewiesen, deren Zuständigkeit sich nicht nach Bezirken oder Stadtteilen richtet. Daher wird nachstehend die Anzahl für ganz Hamburg mitgeteilt:

Tabelle 3

Anzahl der Betriebs- prüferinnen und -prüfer	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Stellen-Soll	687	687	687	687	688	688
Vollkräfte - Ist (VZÄ)	614,7	619,7	622	631,2	633,9	633,9

Frage 13: *Ausweislich Drs. 22/340, 22/879 war das für Organisierte Kriminalität zuständige LKA 6 in den vergangenen Jahren durchweg erheblich unterbesetzt (von 205 Dienstposten waren zum Stichtag 1. Juli 2020 knapp 34 unbesetzt). Was sind dafür die Ursachen und was tut der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde, um diesen Missstand zu beheben?*

Antwort zu Frage 13:

Gemäß der Zielsetzungen der Polizei Hamburg werden regelmäßig Schwerpunkte in der Kriminalitätsbekämpfung festgesetzt. In diesen jährlich festgelegten Phänomenbereichen findet ein erhöhter Personaleinsatz statt.

Um den Bereich Organisierte Kriminalität nachhaltig zu stärken, wurden dem LKA 6 aus der Einstellungsoffensive (EO 300+) am 1. Januar 2020 bereits zwei Polizeivollzugsstellen zugewiesen, weitere 26 Polizeivollzugsstellen werden mit Inkrafttreten des Stellenplans 2021 zugewiesen.

Am 1. Oktober 2020 werden beim LKA 6 sieben Stellen besetzt. Für das Jahr 2021 ist die Zuweisung weiterer Mitarbeiter geplant.

Frage 14: Gerade bestimmte Gewerbe werden gezielt von Clanangehörigen regelmäßig als Treffpunkt und/oder zur Geldwäsche und Ähnlichem missbraucht. Wie hat sich die Anzahl der folgenden angemeldeten Gewerbe seit 2015 in Hamburg entwickelt:

- Shisha-Bars,
- Spielhallen,
- Friseure/Barber-Shops,
- Wettbüros,
- Gebrauchtwagenhandel?

Bitte jeweils für die Bezirke getrennt zum Stichtag 1. Januar darstellen.

Antwort zu Frage 14:

In der Gewerbeanzeigenstatistik werden nur Gewerbean- und -abmeldungen erfasst. Bestandszahlen sind nicht verfügbar. Angaben auf Bezirksebene liegen erst ab Januar 2020 vor.

Angaben zu den abgefragten Gewerben liegen in der Gewerbeanzeigenstatistik nur für die jeweils übergeordneten Wirtschaftszweige vor. Im Einzelnen:

Tabelle 4

Gewerbe	Wirtschaftszweig
Shisha-Bars	WZ 56: Gastronomie
Spielhallen	WZ 92: Spiel-, Wett und Lotteriewesen
Friseure/Barber-Shops	WZ 96: Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
Wettbüros	WZ 92: Spiel-, Wett und Lotteriewesen
Gebrauchtwagenhandel	WZ 45: Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Tabelle 5: Gewerbeanmeldungen in Hamburg für die Jahre 2015 bis Juli 2020

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Wirtschaftsgliederung	Anzahl Fälle					
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	388	377	378	308	350	146
56 Gastronomie	1.219	1.276	1.290	1.390	1.239	548
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	65	45	44	48	33	16
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	1.274	1.271	1.349	1.204	1.191	568
Gesamtsumme	2.946	2.969	3.061	2.950	2.813	1.278

Tabelle 6: Gewerbeabmeldungen in Hamburg für die Jahre 2015 bis Juli 2020

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Wirtschaftsgliederung	Anzahl Fälle					
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	380	374	367	339	334	132
56 Gastronomie	1.177	1.109	1.174	1.162	1.105	562
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	56	35	49	63	43	24
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	1.093	1.472	1.246	1.162	1.162	493
Gesamtsumme	2.706	2.990	2.836	2.726	2.644	1.211

Tabelle 7: Saldi aus Gewerbean- und -abmeldungen in Hamburg für die Jahre 2015 bis Juli 2020

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Wirtschaftsgliederung	Anzahl Fälle						
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	8	3	11	-31	16	14	21
56 Gastronomie	42	167	116	228	134	-14	673
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9	10	-5	-15	-10	-8	-19
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	181	-201	103	42	29	75	229
Gesamtsumme	240	-21	225	224	169	67	904

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Gewerbeanzeigenstatistik für Hamburg für den Zeitraum Januar 2015 bis Juli 2020

Zu Daten zu Gewerbean- und -abmeldungen nach Bezirken in Hamburg in den Monaten Januar bis Juli 2020 siehe Anlage 3.

Zu Örtlichkeiten (Wettannahmestellen) von Buchmachern siehe Anlage 4.

Auswertungen aus dem in den Bezirksämtern geführten Gewerberegister sind immer nur tagesaktuell, also mit Stichtag der Auswertung möglich. Rückwirkende Auswertungen sind nicht möglich. Darüber hinaus würden auch bei einer Auswertung des Gewerberegisters die dargestellten Wirtschaftszweigschlüssel verwendet werden. Da diese eine spezifische Auswertung – zum Beispiel nach Shisha-Bars – nicht ermöglichen, wird von einer entsprechenden Auswertung abgesehen.

Frage 15: *Wie hoch war der Gesamtjahresumsatz der in Frage 14 genannten Gewerbe jeweils zum Stichtag 1. Januar seit 2015? Bitte jeweils für die Bezirke und die Gewerbe getrennt angeben.*

Antwort zu Frage 15:

Die Finanzbehörde ordnet ihre Steuerpflichtigen den Finanzämtern zu. Eine Aufteilung auf die angefragten Bezirke könnte nur durch eine manuelle Zuordnung der Adressen der Steuerpflichtigen erfolgen. Die steuerlichen IT-Verfahren sehen eine derartige Auswertung zudem nicht vor, weil der Jahresumsatz eines bestimmten Gewerbebezweiges für Zwecke des Besteuerungsverfahrens nicht relevant ist.

Frage 16: *In wie vielen der in Frage 14 genannten Gewerbebetriebe befinden sich Geldspielgeräte? Wie häufig wurden diese seit dem Jahr 2015 jährlich auf ihren rechtmäßigen Betrieb kontrolliert? Erfolgt dabei standardmäßig eine Meldung der bei diesen Kontrollen ausgelesenen Umsatzdaten der Geldspielgeräte an die Finanzbehörden?*

Wenn nein, wieso nicht? Bitte jeweils für die Bezirke und die Gewerbe getrennt angeben.

Antwort zu Frage 16:

Von den in Frage 14 genannten Gewerbebetrieben dürfen nach der Bundes-Spielverordnung Geldspielgeräte nur in erlaubnispflichtigen Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsstätten, Spielhallen und ähnlichen Unternehmen sowie Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher, es sei denn dort werden Sportwetten vermittelt, aufgestellt werden. Zur Anzahl der Spielhallen mit Geldspielgeräten siehe nachfolgende Tabelle:

Tabelle 8

Bezirksämter	Hamburg-Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg-Nord	Wandsbek	Bergedorf	Hamburg
Anzahl Spielhallen	72	18	40	29	66	23	31

Hinzu kommen Geldspielgeräte bei drei Buchmachern im Bezirk Hamburg-Mitte und einem Buchmacher im Bezirk Altona. Im Übrigen erfolgt keine statistische Erfassung der in Gewerbebetrieben aufgestellten Geldspielgeräte.

Bei den bezirklichen Kontrollen erfolgt keine Auslesung der Umsatzdaten der Geldspielgeräte, weil dies nicht zum Umfang der bezirklichen Aufsicht gehört. Im Übrigen siehe Antwort zu 19.

In wie vielen der in Frage 14 genannten Gewerbebetrieben sich Geldspielgeräte befinden, wird nicht statistisch erfasst, weil dies für das Besteuerungsverfahren nicht benötigt wird.

Eine standardmäßige Meldung von ausgelesenen Umsatzdaten aus Kontrollen durch die Gewerbeaufsicht oder anderen behördlichen Kontrollen erfolgt an die Finanzbehörde nicht, da hierfür aufgrund anderer Möglichkeiten aus steuerlicher Sicht regelmäßig kein Bedarf besteht.

Frage 17: *In der Bekämpfung der Clankriminalität haben sich gerade Verbundeinsätze von Polizei- und Ordnungsbehörden als wirksames Mittel dargestellt (zum Begriff „Verbundeinsätze“, der hier zugrunde gelegt wird, siehe Dogan, Lehnert, Kriminalistik 2019, 732 fortfolgende). Wie viele solcher Verbundeinsätze hat es seit 2015 jährlich in den in Frage 13 genannten Gewerbebetrieben gegeben? Bitte jeweils für die Bezirke und die Gewerbe getrennt angeben.*

Antwort zu Frage 17:

Der Begriff „Verbundeinsätze“ ist in Hamburg nicht etabliert. „Verbundeinsätze“, das heißt gemeinsame Einsätze mit anderen, in einem konkreten Sachverhalt ebenfalls zuständigen Behörden, werden von den jeweiligen Stellen anlassbezogen durchgeführt. Statistische Daten hierzu werden nicht erhoben. Im Übrigen siehe 22/879.

Frage 18: *Wie beurteilen der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden die Wirksamkeit von Verbundeinsätzen? Inwiefern ist hier ein Ausbau geplant?*

Antwort zu Frage 18:

Gemeinsame Einsätze mit anderen, in einem konkreten Sachverhalt ebenfalls zuständigen Behörden, stellen ein geeignetes Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung dar. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und wird auch zukünftig fortgeführt.

Frage 19: *Wie viele ordnungsrechtliche Kontrollen hat es jährlich seit 2015 in den in Frage 14 genannten Gewerbebetrieben gegeben? Bitte jeweils für die Bezirke, die jeweiligen Ordnungsbehörden und das jeweilige Gewerbe getrennt angeben.*

Antwort zu Frage 19:

Die in Frage 14 genannten Gewerbebetriebe sind so nicht in der Gewerkekartei abgebildet. Diese Gewerbearten unterliegen einer Vielzahl von ordnungsrechtlichen Rechtsgebieten, deren Aufsicht je nach fachlicher Zuständigkeit in unterschiedlichen Fachbereichen und unterschiedlichen Arbeitseinheiten unabhängig voneinander durchgeführt werden.

Zur statistischen Auswertung der Außendienstkontrollen in allen Branchen der Frage 14 müssten mehrere Hundert Akten in jeweils einer Vielzahl von Rechtsgebieten ausgewertet werden. Eine solche nachträgliche Auswertung ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten. Soweit Bezirksämter nicht eine laufende statistische Erfassung haben, konnte nur im vergleichsweise kleinen Bereich der Shisha-Einrichtungen unter Nutzung der durch § 3 Hamburgisches Gesetz zum Schutz vor gesundheitlichen Gefahren durch Kohlenstoffmonoxid in Shisha-Einrichtungen eingeführten Meldepflicht eine entsprechende nachträgliche Erhebung durchgeführt werden. Im Übrigen siehe Anlage 5.

Überprüfungen von Hamburger Betrieben durch das Amt für Arbeitsschutz finden auf Grundlage eines risikoorientierten Konzeptes statt, auf welches sich die Arbeitsschutzbehörden der Länder verständigt haben. Überprüft wird dabei die betriebliche Arbeitsschutzorganisation und stichprobenartig die Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen.

Tabelle 9

Beschäftigungsschutz gemäß Arbeitsschutzgesetz	Shisha-Bars	Spielhallen/Wettbüros	Spielhalle	Wettbüros	Friseure/Barber-Shops	Gebrauchtwagenhandel
2015	1	2	2	0	6	3
2016	0	4	3	1	9	2
2017	0	2	1	1	11	2
2018	5	9	6	3	17	3
2019	0	11	2	9	42	3
2020	2	1	1	0	173	0

Das Erfassungssystem für die Außendienste beinhaltet nicht die Bezirksgrenzen. Eine Auswertung ist somit nur für ganz Hamburg möglich.

Über die jährliche Zahl der ordnungsrechtlichen Kontrollen in Wettvermittlungsstellen seit 2015 wird keine behördliche Statistik geführt. Im Übrigen siehe Drs. 21/9282 und 21/13285.

Buchmacher sind Unternehmen, die gewerbsmäßig bei öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde Wetten abschließen oder vermitteln. Sie bedürfen der Erlaubnis der nach Landesrecht zuständigen Behörde und einer Erlaubnis für die Örtlichkeit, wo die Wetten entgegengenommen oder vermittelt werden sollen. Mit Ausnahme eines ortsansässigen traditionellen Buchmacherunternehmens unterhalten sämtliche Buchmacher in Hamburg nur unselbstständige Außenstellen. Die Kontrolle der Buchmachertätigkeit erfolgt anlassbezogen nach den Vorschriften des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der verwandten Rechtsbereiche, regelhaft bei jeder neuen Erlaubniserteilung beziehungsweise -verlängerung, alle zwei Jahre. Da die Kontrollen bisher jedoch keine Grundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen geliefert haben, ist kein weiterer Informationsaustausch mit anderen Behörden erfolgt.

Frage 20: *Wie viele Ermittlungsverfahren, die im Zuge einer Kassen- und/oder Umsatzsteuernachscha durch die Finanzbehörde eingeleitet wurden, sind seit 2015 jährlich anschließend an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden?*

Antwort zu Frage 20:

Anlässlich einer Kassen- und/oder Umsatzsteuernachscha werden lediglich aktuelle Feststellungen getroffen. Diesbezüglich können steuerstrafrechtliche Sachverhalte noch nicht verwirklicht sein, da sich die steuerlichen Erklärungspflichten stets auf schon abgeschlossene Jahre beziehen und zum Zeitpunkt der Nachscha für den dort geprüften Zeitraum noch nicht verletzt werden können.

Soweit an die Nachscha eine Außenprüfung anschließt, aus der ein Steuerstrafverfahren resultiert, kann die Ursächlichkeit der jeweiligen Nachscha für das Steuerstrafverfahren nicht nachvollzogen werden. Ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht vorliegt, hängt von einer Gesamtscha aller im Rahmen der jeweiligen Außenprüfung festgestellten Umstände ab. Statistische Aufzeichnungen werden dazu nicht geführt.

Eine händische Auswertung würde aus den vorstehenden Gründen keine Ergebnisse bringen und wäre in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Es müssten alle Betriebs- und Umsatzsteuersonderprüfungsakten ab 2015 händisch auf vorangehende Nachschauen und die dortigen Feststellungen analysiert werden. Alleine für 2019 wären mindestens 4.700 Betriebsprüfungen sowie über 1.400 Umsatzsteuersonderprüfungen betroffen.

Im Vorgangsverwaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg wird nicht erfasst, ob ein Ermittlungsverfahren nach einer Kassen-/Umsatzsteuernachscha durch die Finanzbehörde eingeleitet wird.

Frage 21: *Erfolgt ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Ordnungsbehörden untereinander sowie mit der Polizei/Staatsanwaltschaft und den Finanzbehörden über Kontrollen und erlangte Erkenntnisse bezüglich der in Frage 14 genannten Gewerbebetriebe?*

Wenn ja, wie sieht dieser Informationsaustausch aus und wie häufig findet dieser auf welcher Ebene statt?

Wenn nein, wieso nicht? Welche datenschutzrechtlichen Hindernisse bestehen hier gegebenenfalls nach Ansicht der einzelnen Behörden?

Antwort zu Frage 21:

Ein gewohnheitsmäßiger Informationsaustausch zwischen den Steuerabteilungen der Staatsanwaltschaft und den anderen an den Ermittlungen beteiligten Behörden findet nicht statt, weil es hierfür keinen Bedarf gibt und Absprachen in den konkreten Ermittlungsverfahren zu treffen sind. Ansprechpartner der Staatsanwaltschaft bei Verdacht der Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO ist regelmäßig und einzelfallbezogen das Finanzamt für Prüfungsdienste und Strafsachen in Hamburg.

Ein Informationsaustausch zwischen der Polizei und den Bezirksamtern findet anlassbezogen sowohl telefonisch als auch persönlich statt. Die Regionalkommissariate pflegen regelmäßige Kontakte zu den für den jeweiligen örtlichen Bereich zuständigen Bezirksamtern, üblicherweise findet mindestens monatlich ein Austausch statt.

Teile des Gebietes der Polizeiregion Mitte I, insbesondere der Bereich des Polizeikommissariats (PK) 15, sind überwiegend durch Strukturen eines Rotlicht- und Vergnügungsviertels geprägt. Hier sind zahlreiche Gaststätten, Restaurants, Diskotheken, Clubs, Bars, Theater, Bordelle, Spielhallen und weitere Gewerbebetriebe ansässig. Alle Polizeidienststellen der Region Mitte I leiten in der örtlichen Polizeiarbeit gewonnene Erkenntnisse einzelfallbezogen an die für dieses Phänomen zuständigen Dienststellen im LKA und an andere Behörden weiter. In einem regelmäßigen Jour fixe zwischen den PK-Leitungen der Region Mitte I und dem Leiter des Bezirksamtes Hamburg-Mitte werden aktuelle Themen von strategischer Bedeutung besprochen. Hierunter fällt auch die Erörterung von festgestellten Auffälligkeiten bei Gewerbebetrieben generell oder im Einzelfall, sowie Möglichkeiten eines abgestimmten Vorgehens.

Die Polizei ist befugt, personenbezogene Daten mit anderen Behörden auszutauschen, soweit dies im jeweiligen Einzelfall zur Gefahrenabwehr, der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten oder für Strafverfolgungszwecke erforderlich ist. Einzelne rechtliche Beschränkungen, zum Beispiel aufgrund von Bestimmungen des Sozialdatenschutzes, werden entsprechend beachtet.

Berichte aus Einsätzen der Polizei in Gewerbebetrieben werden den Bezirksamtern zur Kenntnisnahme und Prüfung weiterer Maßnahmen in eigener Zuständigkeit übersandt. Gleichmaßen erfolgen bei Hinweisen auf eine Straftat entsprechende Hinweise der Bezirksamter an die Polizei. Außerdem gibt es anlassbezogen einen Informationsaustausch wie bei Schwerpunktkontrollen. Eine statistische Erfassung der Informationsaustausche erfolgt nicht. Angaben zur Häufigkeit und den beteiligten Ebenen sind daher nicht möglich. Dieser Informationsaustausch wird im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben als ausreichend angesehen. Datenschutzrechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Die Gewerbeaufsicht der Bezirke teilt dem zuständigen Finanzamt grundsätzlich Erkenntnisse im Bereich der Geldspielgeräte mit. Darüber hinaus erfolgt kein formalisierter, regelmäßiger Informationsaustausch im angefragten Bereich. Steuerliche Erkenntnisse dürfen anderen Behörden nur in den engen Grenzen des Steuergeheimnisses offenbart werden. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Befugnisse beteiligt sich die Steuerverwaltung an behördenübergreifenden Kontrollen, wie zum Beispiel an der Überprüfung sogenannter Shisha-Bars durch den Zoll. Soweit der Steuerverwaltung Erkenntnisse mitgeteilt werden, wird diesen von den zuständigen Finanzämtern oder von der Steuerfahndung nachgegangen.

In Bezug auf die Wettvermittlungsstellen erfolgt der Informationsaustausch über Kontrollen und erlangte Erkenntnisse zwischen der Glücksspielaufsicht und den Bezirksamtern sowie der Polizei/Staatsanwaltschaft und den Finanzbehörden anlassbezogen. Datenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht bekannt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 19.

Stellen und Vollzeitäquivalente der Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure

Angaben zum Stichtag 01.01.2020 siehe Drs. 21/19524.

Bezirksamt	Stichtag 01.01.	Stellenanteil der Lebensmittel- kontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure für Gewerbekontrollen	Anteil Vollzeitäquivalente der Lebensmittel- kontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure für Gewerbekontrollen
Hamburg-Mitte	2015	4,80	4,20
	2016	4,80	4,05
	2017	4,80	3,75
	2018	4,80	3,78
	2019	4,80	3,48
Altona	2015	2,70	2,67
	2016	2,70	2,67
	2017	2,70	2,37
	2018	2,70	2,40
	2019	2,70	2,70
Eimsbüttel	2015	2,40	2,40
	2016	2,40	2,40
	2017	2,40	2,40
	2018	2,40	2,40
	2019	2,40	2,40
Hamburg-Nord	2015	3,00	2,85
	2016	3,00	2,70
	2017	3,00	2,70
	2018	5,40	4,88
	2019	5,70	5,18
Wandsbek	2015	2,70	2,70
	2016	2,70	2,40
	2017	2,70	2,10
	2018	2,70	2,14
	2019	2,70	2,40
Bergedorf	2015	1,20	0,90
	2016	1,20	0,83
	2017	1,20	1,20
	2018	1,20	1,20
	2019	1,20	1,20
Harburg	2015	2,10	2,10
	2016	2,10	2,10
	2017	2,10	2,10
	2018	2,10	2,10
	2019	2,10	2,10

Quelle: Angaben der Bezirksamter

**Stellen und Vollzeitäquivalente VS 10 -Gewerberecht, Marktwesen, Ordnungsangelegenheiten-
(inklusive Leitung, Geschäftszimmer)**

Bezirksamt	Stichtag 01.01.	Stellen-Soll	Vollzeitäquivalente-IST
Hamburg-Mitte	2015	37,73	35,71
	2016	39,73	34,61
	2017	40,73	37,46
	2018	38,73	35,22
	2019	38,73	35,00
	2020	*	*
Altona	2015	34,09	32,15
	2016	36,51	31,56
	2017	36,51	34,57
	2018	36,51	34,37
	2019	35,2	37,01
	2020	*	*
Eimsbüttel	2015	12,50	11,59
	2016	12,50	11,59
	2017	12,50	11,59
	2018	12,50	11,59
	2019	12,50	11,59
	2020	*	*
Hamburg-Nord	2015	27,00	26,25
	2016	28,00	22,88
	2017	26,50	25,63
	2018	28,00	25,63
	2019	27,00	23,00
	2020	*	*
Wandsbek	2015	11,25	11,13
	2016	22,25	19,67
	2017	22,25	19,34
	2018	21,25	19,36
	2019	20,50	18,90
	2020	*	*
Bergedorf	2015	3,50	3,00
	2016	3,50	3,40
	2017	4,23	4,23
	2018	4,23	4,00
	2019	4,64	4,64
	2020	*	*
Harburg	2015	12,00	12,55
	2016	12,00	12,05
	2017	12,00	12,35
	2018	12,00	12,75
	2019	12,00	12,27
	2020	*	*

Quelle: Angaben der Bezirksamter

* Differenzierte Übersichten zur Stellen- und Personalausstattung in den Fachämtern der Bezirksamter sind erst wieder mit der vollständigen Inbetriebnahme von KoPers möglich. Daher können keine Angaben zum Stichtag 01.01.2020 gemacht werden.

Gewerbeanmeldungen in Hamburg nach Bezirken in den Monaten Januar bis Juli 2020								
Wirtschaftsgliederung	Hamburg- Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg- Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg	Gesamt- summe
	Anzahl Fälle							
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	42	14	19	17	33	5	16	146
56 Gastronomie	167	82	67	87	63	34	48	548
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	5	1	2	2	4	1	1	16
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	96	82	72	100	133	35	50	568
Gesamtsumme	310	179	160	206	233	75	115	1.278

Gewerbeabmeldungen in Hamburg nach Bezirken ind den Monaten Januar bis Juli 2020								
Wirtschaftsgliederung	Hamburg- Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg- Nord	Wandsbek	Bergedorf	Harburg	Gesamt- summe
	Anzahl Fälle							
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	44	11	13	12	34	8	10	132
56 Gastronomie	182	91	58	85	66	24	56	562
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	2	5	9	4	4			24
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	86	68	64	92	113	29	41	493
Gesamtsumme	314	175	144	193	217	61	107	1.211

Saldi aus Gewerbe- und abmeldungen in Hamburg nach Bezirken in den Monaten Januar bis Juli 2020								
Wirtschaftsgliederung	Hamburg- Mitte	Altona	Eimsbüttel	Hamburg- Nord	Wandsbek	Bergedorf	Hamburg	Gesamt- summe
	Anzahl Fälle							
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	-2	3	6	5	-1	-3	6	14
56 Gastronomie	-15	-9	9	2	-3	10	-8	-14
92 Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	3	-4	-7	-2		1	1	-8
96 Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen	10	14	8	8	20	6	9	75
Gesamtsumme	-4	4	16	13	16	14	8	67

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Gewerbeanzeigenstatistik für Hamburg: Januar 2020 - Juli 2020

Örtlichkeiten (Wettannahmestellen) von Buchmachern in Hamburg

Bezirk	Selbständiges Buchmacher- geschäft	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Altona	nein	1	1	1	1	1	1
Mitte	ja	1	1	1	1	1	1
	nein	3	3	4	4	4	4
Harburg	nein	1	1	1	1	1	1
Summe		6	6	7	7	7	7

Kontrollen	Shisha-Bars	Spielhallen	Friseure/ Barber- Shops	Wettbüros		Gebraucht- wagen- handel	
				Buchmacher	Sonstige		
Bezirksamt Hamburg-Mitte							
2015	nicht statistisch erfasst	175	Geldspiel- geräte nicht zulässig	nicht statistisch erfasst	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016		45					
2017		103					
2018		19					12
2019		16					33
2020		5					3
Bezirksamt Altona							
2015	2	1	Geldspiel- geräte nicht zulässig	nicht statistisch erfasst	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016	8	0					
2017	10	0					
2018	5	5					
2019	10	8					
2020	4	1					
Bezirksamt Eimsbüttel							
2015	nicht statistisch erfasst	3	Geldspiel- geräte nicht zulässig	Keine Buchmacher	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016		3					
2017		51					
2018		2					
2019		3					3
2020		3					6
Bezirksamt Hamburg-Nord							
2015	6	4	Geldspiel- geräte nicht zulässig	Keine Buchmacher	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016	22	3					
2017	12	12					
2018	10	2					
2019	11	0					
2020	6	0					
Bezirksamt Wandsbek							
2015	16	48	Geldspiel- geräte nicht zulässig	Keine Buchmacher	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016	19	6					
2017	19	98					
2018	20	0					
2019	32	18					
2020	7	1					
Bezirksamt Bergedorf							
2015	0	12	Geldspiel- geräte nicht zulässig	Keine Buchmacher	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016	2	16					
2017	2	16					
2018	2	11					
2019	3	11					
2020	1	6					
Bezirksamt Harburg							
2015	nicht statistisch erfasst	102	Geldspiel- geräte nicht zulässig	nicht statistisch erfasst	Geldspielgeräte nicht zulässig		
2016		3					
2017		3					
2018		1					
2019		8					7
2020		4					2